



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0002-12-11

=RSS-E 6/12

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal, KR Dr. Elisabeth Schörg und Rolf Krappen in Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 21. März 2012 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] [REDACTED], gegen [REDACTED] [REDACTED] beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, der Antragsgegnerin aufzutragen, Versicherungsschutz aus der Unfallversicherung, Polizzennummer [REDACTED] (AVB 1988), zu gewähren, wird abgewiesen.

Begründung

Am 12.9.2002 beantragte der Antragsteller als Versicherungsnehmer eine Neuversicherung zu folgenden versicherten Personen

**„Josef B [REDACTED], [REDACTED]
Claudia B [REDACTED], [REDACTED]
Florian B [REDACTED], [REDACTED] 1991, Kind
Nicole B [REDACTED], [REDACTED] 1999, Kind“**

Als Versicherungsleistung wurde begehrt:

„Familie - Unfallschutz (angekreuzt)“

Partner: 50%

Kind(er): 50%

Versicherungsleistungen Unfall

Dauerinvalidität (DI) mit Leistung bis 225% d. VS	100.000,-
Todesfall	7.000,-
Heilkosten	2.000,-
Unfallrente	726,73
Unfallhilfe	(angekreuzt) "

Als Antragsgrundlage wurden hinsichtlich der Rechtsgrundlage Folgendes festgehalten:

„2. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die beantragte Versicherung sind die Tarifbestimmungen, die Versicherungsbedingungen sowie das Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Fassung. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.“

In der Police vom 5.12.2002 wurde folgendes festgehalten:

„(...)Versicherungsschutz besteht für:

FAMILIEN-UNFALLVERSICHERUNG

Für Berufs- und Freizeitunfälle

Versicherte Person: Josef B [REDACTED]

Beruf: [REDACTED]

Geb.Datum: [REDACTED]

Versicherungssummen: (Tabelle nachgebildet)

	Vers. Person	(Ehe)Partner	je Kind
Dauernde Invalidität EUR 100.000		50.000	25.000
Mit progressiver Leistung bis 225 Proz.			
Unfallrente pro Monat EUR	726,73	363,37	nicht versichert
Tod durch Unfall EUR	7.000	3.500	1.750
Heilkosten EUR	2.000	1.000	500

Dem Vertrag liegen zugrunde: AUVB, UV21, BTU8, U311 (siehe Anhang)

(...) "

Die Klausel U311 lautet wie folgt:

„Besondere Bedingung U 311

Familien-Unfallversicherung für Berufs- und Freizeitunfälle

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der AUVB für den Versicherungsnehmer, seinen Ehepartner bzw. Lebensgefährten im Zeitpunkt des Versicherungsfalles sowie für die Kinder. Durch diese Versicherung sind der Ehepartner bzw. Lebensgefährte und die Kinder zu den in der Polizze angeführten Leistungsarten und Versicherungssummen mitversichert.

Als Kinder im Sinne der Familienunfallversicherung gelten die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden leiblichen Kinder, Stief- und Adoptivkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr. Bis zum vollendeten 19. Lebensjahr sind Kinder mitversichert, sofern sie noch Schüler sind und keine Einkünfte aus einer Berufsausübung oder Unternehmertätigkeit beziehen. (...) "

Der Antragsgegnerin wurde mit Unfallmeldung vom 30.11.2011 folgender Unfall gemeldet:

Der mitversicherte Florian B. [REDACTED] (Student) erlitt am 16.7.2011 einen Unfall. Er stürzte beim Fussballspielen am Sportplatz [REDACTED] und verletzte sich sein rechtes Knie. In der Folge wurde er 2x operiert und bezieht zur Zeit physikalische Therapie.

Mit Schreiben vom 22.12.2011 lehnte die Antragsgegnerin die Deckung aus dem Versicherungsverhältnis wie folgt ab:

„(...) Mit diesem Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass wir zum oben angeführten Unfallereignis keine Leistung erbringen

können, da die Kinder nur bis zum vollendeten 19. Lebensjahr mitversichert sind. (...) "

Der Antragstellervertreter widersprach dieser Ablehnung mit Email vom 30.1. wie folgt:

„ (...)Ihre Ablehnung entspricht nicht dem Vers.VG. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den § 6. Die Uniqa war in Kenntnis des Alters unseres Verunglückten und verabsäumte eine Umstellung des Vertrages oder Kündigung der mitversicherten Person „Florian B. [REDACTED]“ und die damit einhergehende Prämienreduktion. Mit einem bloßer Hinweis in der Polizza, wonach Kinder nur bis zum 19. Lebensjahr mitversichert gelten, ist dem Gesetz nicht genüge getan. Demnach begehren wir im Auftrag unseres VN Deckung nach dem Äquivalenzprinzip und erwarten uns ein entsprechendes Anerkenntnis (...) "

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung neuerlich ab.

Mit Antrag vom 1.2.2012 beantragte der Antragsteller, der Antragsgegnerin die Deckung wie im Spruch zu empfehlen.

Die Rechtsservice- und Schlichtungsstelle forderte die Antragsgegnerin mit Email vom 1.3.2012 zur Stellungnahme auf.

Diese beantragte mit Email vom 2.3.2012 die Abweisung des Schlichtungsantrages und begründete wie folgt:

„Der Unfallversicherungsvertrag besteht. Der Versicherungsnehmer hat am 05.12.2002 eine Familienunfallversicherung beantragt. Im Rahmen dieser Versicherung sind ALLE! Kinder im gemeinsamen Haushalt bis 15 längstens bis 19 mitversichert. Die Namen der Kinder sind uns nicht bekannt und werden auch nicht erfasst, zumal die Kinder, die nach Antragstellung geboren wurden, automatisch mitversichert sind und es keine Obliegenheit gibt, diese

nachzumelden. Insoferne ist es uns unmöglich auch darauf hinzuweisen, wann Kinder den Versicherungsschutz verlieren. Nach Vollendung des 15. Lebensjahres besteht Versicherungsschutz bis 19 wenn das Kind Schüler ist und kein berufliches Entgelt bezieht. Auch dieser Umstand ist uns nicht bekannt. Der Versicherungsschutz läuft daher ohne Hinweis von uns aus.

*Auf der Polizze werden ausdrücklich die Voraussetzungen für das Bestehen eines Versicherungsschutzes für Kinder angeführt.
(...) "*

Die Schlichtungskommission hat in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erwogen:

Da der Sachverhalt laut Aktenlage im Wesentlichen unstrittig ist, war dieser gemäß Pkt. 3 der Verfahrensordnung rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legen.

Die Behauptung der Antragsgegnerin, dass ihr die Namen der Kinder nicht bekannt seien und auch nicht erfasst seien, ist objektiv unrichtig, weil sich diese Angaben aus dem Antrag ergeben, ist aber für die rechtliche Beurteilung irrelevant. Diese Tatsache wird im Übrigen gemäß Pkt. 3 der Verfahrensordnung nicht als unbestritten der rechtlichen Beurteilung zugrundegelegt.

Aus dem übrigen unbestrittenen Sachverhalt folgt in rechtlicher Hinsicht:

Nach ständiger Rechtsprechung ist ein Versicherungsvertrag ein Konsensualvertrag und kommt wie jeder Konsensualvertrag gemäß § 861 ABGB durch Angebot und Annahme zustande (vgl RS0014572 u.a.; zuletzt auch RSS-0028-11=RSS-E 3/12).

Im vorliegenden Fall hat der Antragsteller bei seinem Antrag vom 12.9.2002 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er den gegenständlichen Versicherungsvertrag zu den Tarifbestimmungen, den geltenden Versicherungsbedingungen sowie auf Grundlage des Versicherungsvertragsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung abschließen will.

Diesen Antrag hat die Antragsgegnerin dadurch angenommen, dass es am 5.12.2002 die aktenkundige Polizza ausstellte, wo neuerlich hingewiesen wird, dass dem Vertrag Folgendes zugrunde liegt: **„Dem Vertrag liegen zugrunde: AUVB, UV21, BTU8, U311 (siehe Anhang)“**

Dadurch sind die zitierten Bedingungen, insbesondere auch die Klausel U311, Vertragsbestandteil geworden. Aufgrund dieser Vertragsbestandteile ist jedoch der Antragsgegnerin beizupflichten, dass nach dem Willen der Parteien des Versicherungsvertrages nur Kinder bis zum vollendeten 19. Lebensjahr mitversichert sind.

Wenn vom Antragstellervertreter argumentiert wird, dass in den Bedingungen kein Hinweis auf die Altersbeschränkung gefunden worden sei, ist dem zu begegnen, dass in der Polizza auf die „Klausel U311 (siehe Anhang)“ ausdrücklich hingewiesen wurde. Diese ist auch Vertragsbestandteil geworden.

Der Begründung des Antragstellerververtreters, dass die Ablehnung des Deckungsschutzes § 6 VersVG widerspreche, kann nicht beigepflichtet werden. Auch wenn die Antragsgegnerin in Kenntnis des verunglückten Sohnes Florian B. [REDACTED] gewesen ist, ändert dies nichts daran, dass die Mitversicherung desselben laut dem festgestellten Vertragswillen der Streitparteien nur bis zum vollendeten 19. Lebensjahr bestand. Es ist daher der Schlichtungskommission auch rechtlich nicht möglich, „Deckung nach dem Äquivalenzprinzip“ zu empfehlen.

Nach der Aktenlage ergab sich auch kein Ansatzpunkt dafür,
dass für jedes Kind eine gesonderte Prämie verrechnet wird.

Es war im Spruch zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner e.h.

Wien, am 21. März 2012